

## **ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG**

### **Der Gemeinde Altach über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein**

Die Gemeindevertretung Altach hat in ihrer Sitzung am 30.05.2017 beschlossen: Gemäß § 18 iVm. § 50 Abs 1 lit a Z 10 und § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl 40/1985 idgF sowie § 14 Abs 2 Campingplatzgesetz, LGBl 34/1981 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 1 zeichnerisch dargestellten Bereiche im Gebiet des Alten Rheines sowie im angrenzenden Ufer- und Auwaldbereich sowie im Ufergehölzsaum. Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst das Gebiet nordwestlich der durch die Straßen Rheinauerstraße, Unterer Dammweg, Mittlerer Dammweg und Oberer Dammweg gebildeten Linie und der Staatsgrenze zur Schweiz und den Gemeindegrenzen Hohenems (ausgenommen Erholungszentrum Rheinauen) und Mäder. Sowie das Gst Nr. 1553 (Sauwinkel) und das Betriebsgebiet der Fa. Kopf Kies Altach.

#### **§ 2 Verbote, Gebote**

(1) Das Entfachen von Feuern ist ausschließlich an der im Lageplan eingezeichneten Grillstelle erlaubt. Die Nutzung ist im Gemeindeamt (Bürgerservice) anzumelden.

(2) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

a) das Anlegen von weiteren Feuerstellen;

b) die Entnahme von Bäumen, Baumteilen und Totholz; davon ausgenommen sind Forst- und Instandhaltungsarbeiten durch Berechtigte;

c) das Abspielen von Musik mit jedweder Art von schallerzeugenden Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren unter Verwendung von Verstärkungsgeräten und/oder Lautsprechern;

d) das Einbringen und die Verwendung von Glasgebinden und Glasbehältnissen.

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Hunde generell an der Leine zu führen (Leinenzwang).

(4) Die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten. Ausgenommen vom Verbot ist das Aufstellen von Kleinzelten durch Fischereiberechtigte während der Ausübung des Nachtfanges.

### **§ 3 Verwaltungsübertretung**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung vom 27.9.2000 über die Leinenpflicht für Hunde sowie die Verordnung vom 6.6.1974 über das Badeverbot im Altrhein treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein (zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches, Lage der Grillstelle)

Bürgermeister Gottfried Brändle

Altach, 09.06.2017



# Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein



-  Gebiet über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein
-  Betriebsgebiet Fa. Kopf Kies
-  Legale Grillstelle

## Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

## Lageplan über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein

Maßstab 1:15.000  
Datum 9.6.2017  
Bearbeiter Alexander Lerch

